

Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Brixlegg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 28. November 2025

2. Wasserbenutzungsgebührenverordnung

2. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brixlegg vom 18.11.2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wassergebühren

(1) Die Marktgemeinde Brixlegg erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Wasseranschlussgebühr, als laufende Wasserbezugsgebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Wasseranschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. Dabei ist die Baumasse jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind Holzlegen, Gartengeräteschuppen oder Garagen ohne Wasseranschluss.

(3) Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen, ist die Wasseranschlussgebühr laut Kubikmeter Beckeninhalt zu bemessen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 0,68 Euro pro Kubikmeter Baumasse bzw. Beckeninhalt zuzüglich 10% gesetzliche Umsatzsteuer.

(4) Für den Anschluss von Grundstücken (Gartenanschluss) beträgt die Wasseranschlussgebühr pauschal 385,00 Euro zuzüglich 10% gesetzliche Umsatzsteuer.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Fertigstellung. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Zählergebühr

- (1) Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine Zählergebühr zu entrichten. Die vierteljährliche Zählergebühr inkl. 10% Ust. dafür sind:
- | Größe und Art des Wasserzählers | Zählergebühr |
|---------------------------------|--------------|
| Altair, Hydrus 4m ³ | 5,20 Euro |
| Altair, Hydrus 16m ³ | 16,00 Euro |
| Hydrus 10m ³ | 16,00 Euro |
| Flanschzähler DN50 | 31,00 Euro |
| Flanschzähler DN80 | 31,00 Euro |
| VerbundzählerDN50 | 95,00 Euro |
| VerbundzählerDN80 | 95,00 Euro |
- (2) Die Zählergebühr wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Der Ablesestichtag für sämtliche Wasserzähler im Gemeindegebiet ist der 31.12. eines jeden Jahres.
- (4) Die Ermittlung des Zählerstandes wird zum Ablesestichtag entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.
- (5) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

§ 5

Ermittlung des Wasserverbrauchs

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Der Abrechnungszeitraum für das gesamte Gemeindegebiet ist vom 01.01. bis zum 31.12. festgelegt.
- (3) Er ist zu schätzen, wenn:
- a. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird
 - b. oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt
 - c. oder der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird
 - d. oder kein Wasserzähler eingebaut ist
- (4) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 3 lit. b bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.
- (5) Der Schätzung wird der Verbrauch des Vorjahres zugrunde gelegt. Sollten diesbezüglich keine Daten vorliegen, wird pro gemeldete Person (Haupt- oder Nebenwohnsitz) ein jährlicher Verbrauch von 45 m³ angenommen.

§ 6

Wasserbezugsgebühr

- (1) Die laufende Wasserbezugsgebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler zum Ablesestichtag gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,26 Euro pro Kubikmeter inkl. 10% Ust.
- (2) Für Bauwasser fallen pro Vierteljahr ohne Zähler pro angefangene 1000m³ Baumasse (§2 Abs 5 TVAG) 36,00 Euro inkl. 10% Ust. an.

- (3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Die laufende Wasserbezugsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesestichtag ermittelten Wasserverbrauchs unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Wassergebühren sind die Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so sind die Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes die Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Wassergebühren. Miteigentümer bzw. Baurechtsinhaber oder Eigentümer des Bauwerkes auf fremdem Boden haften zur ungeteilten Hand und somit als Gesamtschuldner.

(2) Der Gebührensschuldner zum Zeitpunkt des Ablesestichtages schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Brixlegg“ vom 13.12.2005, kundgemacht vom 15.12.2005 bis 30.12.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Rudolf Puecher